

Training in der Sporthalle Leuchterstraße

Folgende Kriterien sind von den Übungsleiter*innen für eine verantwortungsvolle Ausübung eines Trainings zu beachten und im Rahmen der nachstehenden Vorgaben sicherzustellen:

1. Die Vorgaben des Landes NRW und der Stadt Köln sind zu beachten.
2. Bei Inzidenzstufe 1 (in Köln seit dem 11.6.2021 <https://www.stadt-koeln.de/artikel/69462/index.html> Aufruf vom 11.6.2021) ist Kontaktsport in Innenräumen mit bis zu 100 Personen ohne Testnachweis möglich (§ 14 Abs. 4 Satz 6. CoronaSchVO NRW vom 26.5.2021).
3. Bei **einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, ist die Teilnahme ausgeschlossen**. Dabei ist in Anlehnung an das Schulministerium das Fernbleiben von 24h bei Schnupfen empfohlen und beim Ausbleiben weiterer Symptome eine Teilnahme wieder möglich. Bei Fieber, trockenem Husten, etc. wird dringend ein Arztbesuch empfohlen.

Die wichtigsten Unterschiede

zwischen COVID-19, Erkältung, Grippe und Heuschnupfen:

Symptome	COVID-19	Erkältung	Grippe	Heuschnupfen
Fieber	●●●●	●	●●●●	● ³
Müdigkeit	●●	●●	●●●●	●●
Husten	●●●● ¹	●●●	●●●● ¹	●●
Niesen	-	●●●●	-	●●●●
Gliederschmerzen	●●	●●	●●●●	-
Schnupfen	●	●●●●	●●	●●●●
Halsschmerzen	●●	●●●●	●●	● ⁴
Durchfall	●	-	●● ²	-
Kopfschmerzen	●●	●●	●●●●	●
Kurzatmigkeit	●●	-	-	●● ⁵
Augenjucken	-	-	-	●●●
Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns	●●	●	●	-

Symptome	
meist	●●●●
häufig	●●●
manchmal	●●
selten	●

¹ – trockener Husten

² – bei Kindern

³ – leichtes Fieber

⁴ – Brennen / Juckreiz

⁵ – bei asthmatischen Beschwerden

Anlehnung an: Kassenärztliche Bundesvereinigung
SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert-Koch-Instituts

4. Verhalten bei COVID-Infektionen unter den Teilnehmern bzw. in deren Umfeld:

- Sportler*Innen und Übungsleiter*Innen, welche in den vergangenen zwei Wochen direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten, sind dazu angehalten, dem Training 14 Tage fern zu bleiben, oder einen negativen Coronatest vorzulegen.
- Sportler*Innen und Übungsleiter*Innen, welche in den vergangenen zwei Wochen direkten Kontakt zu Person X hatten, welche eventuell mit dem Corona-Virus infiziert ist, dürfen erst wieder am Training teilnehmen, wenn Person X einen negativen Corona-Test vorweisen kann. Alternativ muss der/die Sportler*In und Übungsleiter*In 14 Tage dem Training fernbleiben, oder einen negativen Coronatest vorlegen.
- Wenn Sportler*Innen und Übungsleiter*Innen Kontakt mit einer Person Y hatten, welche mit einer erkrankten, oder möglicherweise erkrankten Person X Kontakt hatte, sind dazu angehalten, dem Training fernzubleiben, bis entweder Person Y oder Person X einen negativen Corona-Test aufweisen kann – oder Sportler*In und Übungsleiter*In bleibt 2 Wochen Training fern, legt negativen Coronatest vor.
- Sportler*Innen und Übungsleiter*Innen, welche nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert sind, befolgen die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes.
Die Abteilungsleitung informiert umgehend die Geschäftsführung (0221-638566). Diese nimmt Kontakt mit den örtlichen Gesundheitsbehörden auf.
Der Trainingsbetriebs der Gruppe, in der die infizierte Person aktiv ist, wird sofort eingestellt.
Alle Aktiven der Gruppe werden unverzüglich informiert – ohne den Namen der betroffenen Personen zu nennen – und aufgefordert, einen Corona-Test durchführen zu lassen.
Die Teilnehmerlisten sind bereitzuhalten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu übergeben.

Verhalten bei der Trainingsteilnahme:

5. Im Umfeld der Schule (150 m) und auf dem Schulgelände ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Die Maske darf nur während des Trainings abgelegt werden. (Regionale Anpassung an die CoronaSchVO von der Stadt Köln vom 7.6.2021, Nr. 2a; (§ 5 Abs. 7 Satz 6. CoronaSchVO NRW vom 26.5.2021)
6. Die Sportler*innen sind gehalten, auch in den Umkleieräumen sowie beim Betreten und Verlassen auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten (§ 14 Abs.3 Satz 5. CoronaSchVO NRW vom 26.5.2021). Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beide Umkleieräume genutzt werden sollen. Tanzschuhe können auch in der Sporthalle selber angezogen werden.
7. Wenn die Sporthalle im Anschluss von einer weiteren Nutzungsgruppe belegt ist, muss die Halle 10 Minuten vor Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer verlassen werden. Auch die Umkleiden und der Eingangsbereich sind zügig zu verlassen, um ein Zusammentreffen mit der nächsten Nutzergruppe zu verhindern. Zwischen Teilnehmern verschiedener Trainingsgruppen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten (§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO NRW vom 26.5.2021)
8. Die Sportler*innen desinfizieren sich die Hände beim Betreten sowie beim Verlassen der Sportanlage. Hierzu wird vom Verein Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

9. Die allgemeinen Hygieneregeln (Handhygiene, Hust- und Niesetikette) müssen eingehalten werden.
10. Die Teilnahme aller Sportler*innen wird durch die Übungsleiter*innen dokumentiert. Es gelten die Regeln zur einfachen Rückverfolgbarkeit: Name, Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse sowie Datum und Aufenthaltsdauer. Die Listen werden nach vier Wochen vollständig vernichtet (§8 Abs. 1 und 3 und §14 Abs. 3 Satz 2. CoronaSchVO NRW vom 26.5.2021).
11. Aus Eigen-/Vereinsbeständen eingesetzte Materialien (Musikanlage) sind nach der Nutzung zu reinigen. Hierfür sind die Übungsleiter*innen zuständig.
12. Zum regelmäßigen Lüften sind alle direkten Halleneingangstüren offen zu halten.
11. Die Toilettennutzung in der Sporthalle ist erlaubt. Es darf sich immer nur eine Person dort aufhalten.
12. Es dürfen nur selbst mitgebrachte Getränke während des Trainings zu sich genommen werden.